2. Erbe- und Handfestenordnung.

Bei Gelegenheit ihres Beschlusses über Aenderungen der Erbe- und Handfestenordnung v. 31. Mai d. J. sprach die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß der Senat für eine neue Publikation der Erbe- und Handfestenordnung in ihrer jetzigen Gestalt Sorge tragen möge. Der Senat erklärte sich hiermit am 2. Juni zwar einverstanden, setzte die Ausführung jedoch bis zu der inzwischen erfolgten Erledigung eines gleichzeitig von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches bezüglich der Anschläge an den Hausthüren aus. Bei der näheren Prüfung der Sache hat es sich nun aber als erforderlich ergeben, bei einer neuen Ausgabe der Erbe- und Handfestenordnung auch alle diejenigen seit 1860 eingetretenen Aenderungen zu berücksichtigen, welche nicht in ausdrücklichen und wörtlichen Abänderungen des Gesetzes bestehen und auf die daher nur in Form von Anmerkungen hingewiesen werden kann. Solche Anmerkungen würden jedoch durch einseitige Publikation des Senats eine gesetzliche Geltung nicht erlangen. Unter diesen Umständen hat der Senat es vorgezogen, eine demgemäß angeordnete neue Handausgabe des genannten Gesetzes der Buchhandlung von C. Schünemann zum buchhändlerischen Vertrieb zu übergeben. Ein Exemplar dieser Ausgabe läßt er der Bürgerschaft hieneben zugehen..

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. December 1876.

1. Consumtionsabgabe von Geflügel 2c.

Die Bürgerschaft genehmigt den in der Mittheilung des Senats vom 21. Novbr. enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend Consumtionsabgabe von Geflügel 2c.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft setzt in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 16. December dieses Jahres statt ℳ. 1,800,000 den Betrag von ℳ. 2,700,000 in Einnahme an und empfiehlt dabei der Behörde, ihre Einrichtungen dahin zu treffen, daß diejenigen Steuerzahler, welche es wünschen, ihre Steuer in nicht zu nahe aufeinander folgenden Terminen bezahlen können, auch wenn daraus einige Mehrkosten entstehen. Sie genehmigt zugleich den Erlaß des Gesetzes in üblicher Form.

Mittheilung des Senats

vom 22. December 1876.

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Nachdem der am 9. d. Mts. bereits vom Richtercollegium erforderte Bericht sich entschieden für die Anstellung eines achtzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums ausgesprochen hat, tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei, indem er den von ihm in seiner Mittheilung vom 28. April d. J. (S. 187 der Verh.) gemachten Vorbehalt wiederholt, und wird die Vornahme der Richterwahl von ihm veranlaßt werden.